## Hinweise zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach §§ 66 – 68 Aufenthaltsgesetz

Sie beabsichtigen einen oder mehrere ausländische Gäste (Bekannte, Verwandte oder Geschäftsfreunde) einzuladen und wollen in diesem Zusammenhang eine Verpflichtungserklärung (im nachfolgenden **VE** genannt) abgeben.

Für die meisten ausländischen Besucher besteht eine Visumpflicht, d.h. die Person, die Sie einladen möchten, benötigt für die Einreise ein Visum, welches bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu beantragen ist. In einigen Staaten werden Besuchsvisa nur dann ausgestellt, wenn eine in Deutschland rechtmäßig lebende Person oder eine Firma, die in der Lage ist, während des Aufenthaltes des Gastes diesen zu versorgen, gegenüber der Ausländerbehörde bzw. dem Bürgerbüro im Hanse Carré´, eine VE abgibt.

Beachten Sie bitte, dass Sie mit einer VE nicht nur unterschreiben, dass Sie Ihren Gast für die Dauer des Aufenthaltes versorgen können, sondern Sie verpflichten sich zusätzlich, auch für die Ausreisekosten aufzukommen, falls Ihr Gast nicht freiwillig wieder ausreist und daher abgeschoben werden muss. Auch mangelnder Krankenversicherungsschutz kann Sie sehr teuer zu stehen kommen.

Für die Abgabe einer VE sind erforderlich:

- 1. Die **persönliche Vorsprache des Gastgebers** (keine Vertretung möglich) mit folgenden Unterlagen:
- Pass oder Personalausweis des Gastgebers / bei ausländischem Gastgeber in Verbindung mit einem bis über den Besuchszeitraum hinaus gültigen Aufenthaltstitel,
- Einkommensnachweise (z.B. aktuelle Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen bei Arbeitnehmern, aktuelle Bescheinigung des Steuerberaters über das monatliche Nettoeinkommen nach Steuerabzug und sonstigen Abzügen und/oder Einkommensteuerbescheid des letzten Jahres bei Selbständigen, Rentenbescheid, Beleg über Zinseinkünfte oder Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder Belege über sonstige regelmäßige Einkünfte),
- Vollständige Personalien des Besuchers (Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort wenn vorhanden auch die Reisepassnummer sowie die Anschrift im Heimatland.
- Alternativ: Bankbürgschaft mit Sperrvermerk oder Zahlung einer Sicherheitsleistung:
  - Die Höhe der Beträge richtet sich nach der Anzahl der Personen und der Dauer des Aufenthaltes. Je Person werden pauschal € 1.000 für Rückreisekosten und für jeden Monat des vorgesehenen Aufenthaltes € 300 bei Volljährigen und € 200 bei Minderjährigen erhoben. Nach der nachgewiesenen Ausreise wird Ihnen dann die Sicherheitsleistung wieder ausgezahlt. Legen Sie uns deshalb schon bei der Antragstellung Unterlagen über Ihre Bankverbindung (Kontonummer und BLZ) vor.
- 2. Die Verpflichtung umfasst die Erstattung sämtlicher öffentlicher Mittel, die für den Lebensunterhalt einschließlich der Versorgung mit Wohnraum und der Versorgung im Krankheitsfall und bei Pflegebedürftigkeit oder für die freiwillige Ausreise oder zwangsweise Abschiebung des eingeladenen Ausländers aufgewendet werden. Die Erstattungspflicht besteht für die Gesamtdauer des Aufenthaltes (max. fünf Jahre). Sofern öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden und Sie Ihrer Verpflichtung zur Kostenerstattung nicht nachkommen sollten, werden die Kosten im Wege der Vollstreckung zwangsweise beigetrieben.

In diesem Zusammenhang ist eine Erklärung des Verpflichtungsgebers vor der Ausländerbehörde bzw. dem Hanse Carré´ zur Abgabe der Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

- 3. Der von Ihnen eingeladene Ausländer muss eine Kopie der VE anfertigen und die Kopie sowie das Original zusammen mit dem Nachweis einer Reisekrankenversicherung im Rahmen des Visumverfahrens bei der deutschen Auslandsvertretung vorlegen. Das Original muss während der Reise mitgeführt werden.
- 4. Für die Entscheidung über den Visumantrag ist ausschließlich die deutsche Auslandsvertretung zuständig. Im Rahmen des Visumverfahrens wird eine VE grundsätzlich nur dann akzeptiert, wenn zwischen Ausstellungsdatum und der tatsächlichen Visumerteilung nicht mehr als 6 Monate liegen. Aus der Abgabe der VE ergibt sich kein Anspruch auf die Erteilung eines Visums.
- 5. Vorsätzlich unrichtig oder unvollständig gemachte Angaben sind strafbar und mit einer Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht (§ 95 Abs. 2 Nr. 2 des Aufenthaltsgesetzes)
- 6. Die Bearbeitungsgebühr für die **Ausstellung der VE beträgt € 29** und ist in bar oder durch Zahlung mit EC-Karte zu entrichten.
  - Bei Inanspruchnahme einer Bankbürgschaft bzw. Zahlung einer Sicherheitsleistung (EC-Zahlungen am Kassenautomaten sind möglich) wird zusätzlich eine Gebühr **von € 10** fällig.
- 7. Da es sich bei der Verpflichtungserklärung um einen fälschungssicheren durchnummerierten Vordruck handelt, kann dieser weder im Internet zur Verfügung gestellt noch blanko ausgehändigt werden. Er darf nur von Mitarbeiter/innen der Ausländerbehörde oder des Bürgerbüros im Hanse Carré ausgefüllt werden.

Für die Abgabe einer VE muss der Gastgeber ein Einkommen nachweisen, dessen Höhe sich aus der nachfolgenden Tabelle ergibt:

Anzahl ausländischer Gäste Haushaltsgröße	1	2	3	4	5
1 Person	948,50	1217,00	1485,50	1754,00	2022,50
2 Personen	1322,00	1590,50	1859,00	2127,50	2396,00
3 Personen	1720,50	1989,00	2257,50	2526,00	2794,50
4 Personen	2094,00	2362,50	2631,00	2899,50	3168,00
5 Personen	2478,50	2747,00	3015,50	3284,00	3552,50
6 Personen	2862,00	3130,50	3399,00	3667,50	3936,00
7 Personen	3245,50	3514,00	3782,50	4051,00	4319,50
8 Personen	3629,00	3897,50	4166,00	4434,50	4703,00

Wenn Sie kein ausreichendes oder regelmäßiges Einkommen nachweisen können oder Sie Ihre Einkünfte nicht darlegen wollen, kommt die Zahlung einer Sicherheitsleistung in Betracht. Es ist ausreichend, wenn eine auf Ihren Namen ausgestellte **Bankbürgschaft** mit Sperrvermerk für die Ausländerbehörde vorgelegt wird. Die Höhe der Sicherheitsleistung bzw. der Bankbürgschaft bestimmt sich nach der Dauer des beabsichtigten Aufenthaltes (1 – 3 Monate) und des Alters der eingeladenen Person (€ 300 bzw. bei Minderjährigen € 200 mtl.). Die Kosten der Rückreise werden pauschaliert mit € 1.000 angesetzt.

Wir weisen darauf hin, dass Ihre Angaben freiwillig sind. Sie riskieren jedoch, dass bei Nichtangabe die deutsche Auslandsvertretung die Erteilung eines Visums verweigert.

Ansprechpartner finden Sie im

**Bürgerbüro im Hanse Carré** Tel. 0471 – 590 3470 bis 590 3480

Öffnungszeiten: Montag – Freitag 09.00 – 17.00 Uhr

Samstag 10.00 - 13.00 Uhr

oder beim Bürger- und Ordnungsamt, Tel. 0471 – 590 2580

590 2591 590 2592

(nur nach vorheriger Terminabsprache)